Niederschrift

über die öffentliche Sitzung

Gremien	Ortsgemeinderat Essenheim
	Ortsgemeinde Essenheim

Sitzung am	Dienstag, 14.12.2021
Sitzungsort	Im Klotzklauer, 55270 Essenheim
Sitzungsraum	Domherrnhalle (kleine Halle)
Sitzungsbeginn	19:38 Uhr
Sitzungsende	20:52 Uhr

Anwesenheit: (siehe beiliegende Anwesenheitsliste)

Tagesordnung: (siehe beiliegende Einladung)

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die der Niederschrift beigefügt sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender : gez. Winfried Schnurbus

Schriftführer/in : gez. Carmen Heinze

Ortsbürgermeister Schnurbus eröffnet die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Essenheim. Er begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die 1. Beigeordnete der Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Frau Doris Leininger-Rill, Frau Schäfer, ebenfalls von der Verbandsgemeinde, die Presse sowie die Öffentlichkeit. Er stellt fest, dass zu dieser Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat aufgrund der erschienenen Ratsmitglieder, beschlussfähig ist.

TOP 1. Einwohnerfragestunde

In der heutigen Sitzung werden keine Fragen gestellt.

TOP 2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Essenheim für das Haushaltsjahr 2022

- a) Vorstellung
- b) Anträge/ Änderungen zum Haushalt
- c) Beschlussempfehlung/ Beschluss über die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022

Für die Haushaltssatzung 2022 ergeben sich folgende Daten zuzüglich der noch ggf. zu beschließenden Anträge zum Haushalt:

Erträge	i.H.v.	5.886.302 EUR
Aufwendungen	i.H.v.	7.605.322 EUR
Jahresfehlbetrag	i.H.v.	1.719.020 EUR
Einzahlungen	i.H.v.	10.092.359 EUR
Auszahlungen	i.H.v.	10.092.359 EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	i.H.v.	505.000 EUR
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite	i.H.v.	1.633.264 EUR
Gesamtbetrag Verbindlichkeit gegenüber der Einheitskasse		0 EUR
Kreditfinanzierte Verpflichtungsermächtigungen		505.000 EUR

Änderungsanträge zum Haushalt 2022

- Verschiebung des Ausbaus der Kirchstraße nach 2023/24
- > Einstimmig zugestimmt
- Reduzierung des Ansatzes bei Produkt Landschaftsschutz für die Verkehrssicherungspflicht der Bäume im Außenbereich und dem Beginn der Grabenpflege samt Entsorgung der Sedimente von 100.00 EUR auf 50.000 EUR
- > Einstimmig zugestimmt
- Anpassung des Stellenplans (Zuordnung der Mitarbeiter in den jeweiligen Teilhaushalten)
- > Einstimmig zugestimmt
- Senkung der VG-Umlage auf 35,25 %
- > Einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt aufgrund § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Essenheim für das Haushaltsjahr 2022 in der diesem Beschluss beigefügten Fassung sowie den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Essenheim für das Haushaltsjahr 2022 inklusive seiner Änderungen und Anlagen gemäß § 96 GemO.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

TOP 3. Bebauungsplan "Bergstraße/Kirchstraße - 2. Änderung" der Ortsgemeinde Essenheim

hier:

- a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 11.05.2021
- b) Beschluss über die Auswertungen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
- c) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 11.05.2021

Die Ortsgemeinde Essenheim hatte am 11.05.2021 einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans gefasst. Inhalt der Änderung bzw. Erweiterung wäre die Inanspruchnahme weiterer, angrenzender Flächen gewesen, sodass die verschiedenen Festsetzungen des Bebauungsplans (hauptsächlich GRZ und GFZ) eingehalten werden können.

Im Zuge der neu entstandenen gesetzlichen Grundlagen (Novellierung BauNVO im Sommer 2021) ergab sich allerdings eine neue Ausgangslage, wonach die angegebenen Werte für GRZ und GFZ für die verschiedenen Gebiete keine "Obergrenzen" mehr sind, sondern lediglich als "Orientierungswerte" deklariert werden. Folglich hat die Ortsgemeinde am 07.09.2021 einen erneuten Aufstellungsbeschluss gefasst, in dem lediglich die Erhöhung der Ausnutzungszahlen thematisiert wird.

Somit muss jedoch der am 11.05.2021 gefasste Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden, da dieses Verfahren nicht weiterverfolgt wurde und durch das parallel verlaufende Verfahren ersetzt wird.

b) Beschluss über die Auswertungen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

In der Zeit vom 15.10.2021 bis 15.11.2021 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemeinsam mit der Offenlage durchgeführt. Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Zuge der Offenlage Anregungen vorgetragen:

- 1) Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Ingelheim
- 2) SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz
- 3) Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Mainz
- 4) Generaldirektion Kulturelles Erbe, Praktische Denkmalpflege, Mainz
- 5) Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz (WVR), Bodenheim
- 6) Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz
- 7) EWR Netze, Alzey
- 8) Vodafone, Trier

Die Auswertung der eingegangenen Anregungen erfolgte durch das Planungsbüro ISU, Kaiserslautern. Die Anregungen und Stellungnahmen des Planungsbüros mit den entsprechenden Beschlussempfehlungen sind dieser Vorlage beigefügt.

Seitens der Bürger wurden im Rahmen der Offenlage keine Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme der bearbeitenden Abteilung:

Die Verwaltung empfiehlt, entsprechend der Kommentierung des Planungsbüros ISU, Kaiserslautern, zu verfahren und die Beschlüsse gemäß den Beschlussvorschlägen zu fassen bzw. festzustellen, dass keine Beschlüsse erforderlich sind. Die redaktionellen Änderungen werden in die Planung eingearbeitet.

c) Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Nachdem über die Anregungen aus der Offenlage beraten und beschlossen wurde, kann der Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB gefasst werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Essenheim beschließt:

- a) die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 11.05.2021.
- b) zu den vorgetragenen Anregungen aus der Offenlage entsprechend den Beschlussempfehlungen des Planungsbüros ISU, Kaiserslautern, zu verfahren bzw. stellt

- fest, dass keine Beschlüsse erforderlich sind. Die redaktionellen Änderungen werden in die Planung eingearbeitet. Die Auswertungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.
- c) den Bebauungsplan "Bergstraße/Kirchstraße 2. Änderung" als Satzung. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke in Essenheim, Gemarkung Essenheim, Flur 1, Flurstücke 667/1, 670/4, 670/5, 671/3, 671/4, 673/4, 980/9 tlw., 1080/4 tlw., 1163/44 tlw., 1163/45 tlw. und 1163/0 tlw.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der weiteren Abwicklung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: a) bis c) jeweils mit 15 Jastimmen einstimmig zugestimmt

TOP 4. Teilnahme an den Bündelausschreibungen Erdgas ab Lieferbeginn im Rahmen der 3. Bündelausschreibung 01.01.2023 – Laufzeit 2023 bis 2025

Die Ortsgemeinden Essenheim, Jugenheim, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Sörgenloch, Stadecken-Elsheim, Zornheim, die Stadt Nieder-Olm und die Verbandsgemeinde Nieder-Olm haben bereits an der 2. Bündelausschreibung Erdgas teilgenommen. Der Vertrag ist für einen festen Zeitraum vereinbart, der zum 01.01.2023, 6.00 Uhr, ausläuft. Die 2. Bündelausschreibung wurde in Kooperation mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz über die Tochtergesellschaft Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg durchgeführt.

Für die 3. Bündelausschreibung bietet die Gt-service Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften wiederum die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Erdgaslieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2023, 6.00 Uhr bis zum 01. Januar 2026, 6.00 Uhr an. Die Ausschreibung der Erdgaslieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Die Erdgaslieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt stellvertretend für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung.** Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Gaslieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Gaspreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch **Erdgas mit einem Anteil von 10% Bioerdgas** ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit 10%-Bioerdgas-Anteil ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Die Verwaltung empfiehlt, alle Abnahmestellen mit Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas zu versorgen und bittet, diesem Vorschlag bei der Beschlussfassung zu folgen.

Die Ortsgemeinde Essenheim hat sich im Rahmen der 2. Bündelausschreibung für die Versorgung mit einem Anteil von 10 % Biogasanteil entschieden.

Die einzelnen Abnahmestellen sind der Beschlussvorlage im Anhang beigefügt.

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm wird, wie bei den bisherigen Bündelausschreibungen, die entstehenden Kosten für die beteiligten Kommunen übernehmen. Die Kosten für die Ausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf belaufen sich auf 250,00 € pro Teilnehmer sowie 25,00 €/Abnahmestelle, jeweils zzgl. der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer. Dies sind in Summe rund 5.000,00 €.

Als Frist für die Teilnahme ist der 11. Februar 2022 festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die teilnehmen Kommunen ihre verbindliche Teilnahme gegenüber der Gt-service zu erklären.

Von daher bittet die Verbandsgemeindeverwaltung die Räte folgenden Beschluss zu fassen und insbesondere bei Nr. 5 die Auswahl bezüglich der Belieferung mit Biogasanteil zu treffen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Essenheim beschließt:

- 1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst dem Hinweisblatt Bioerdgas (Anlage 6) zur Kenntnis.
- 2. Den Ortsbürgermeister zu bevollmächtigen, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
- 3. Den Aufsichtsrat der Gt-service zu bevollmächtigen, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
- 4. Das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

5. Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service auszuschreiben:

- ☐ Für alle Abnahmestellen Erdgas ohne Biogasanteil
- X Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas

□ Nur für folgende Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas

Abstimmungsergebnis: mit 15 Jastimmen einstimmig zugestimmt

TOP 5. Teilnahme an den Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn im

Rahmen der 5. Bündelausschreibung 01.01.2023 – Laufzeit 2023 bis 2025

Die Ortsgemeinden Essenheim, Jugenheim, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Sörgenloch, Stadecken-Elsheim, Zornheim, die Stadt Nieder-Olm und die Verbandsgemeinde Nieder-Olm haben bereits an der 4. Bündelausschreibung Strom teilgenommen. Dieser Vertrag wurde durch den Energieversorger zum Ablauf gekündigt. Die 4. Bündelausschreibung wurde in Kooperation mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz über die Tochtergesellschaft Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg durchgeführt.

Für die 5. Bündelausschreibung bietet die Gt-service Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften wiederum die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Erdgaslieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2023, 6.00 Uhr bis zum 01. Januar 2026, 6.00 Uhr an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Die Stromlieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt stellvertretend für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung.** Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Darüber hinaus besteht, wie bei der vergangenen Bündelausschreibung, wieder die Möglichkeit zur Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen. Die Einzelheiten hierzu sind der Anlage 6 zu entnehmen. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit Ökostrom und

der Unterscheidung mit und ohne Neuanlagenquote ausgeschrieben werden sollen, ist erst mit Übersendung der Kontrollliste bis März 2022 zu treffen.

Sollte sich eine Kommune nicht für den Vorschlag entscheiden, sämtliche Abnahmestellen mit einer Variante des Ökostrom versorgen zu lassen, ist für den Beschluss die Benennung der Abnahmestellen erforderlich, die anders beliefert werden sollen.

Zu den Abnahmestellen zählen neben den mit Strom zu versorgenden Hallen, Rathäusern, Feuerwehrhäusern, Grundschulen, Kindergärten, Veranstaltungsräumen etc. auch alle Brunnenanlagen, Schaustelleranschlüsse, E-Ladestationen sowie die Straßenbeleuchtung.

Eine Aufstellung der Abnahmestellen mit Stand November 2021 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die Ortsgemeinde Essenheim hat sich im Rahmen der 4. Bündelausschreibung für die Versorgung mit Ökostrom ohne Neuanlagenquote entschieden.

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm wird, wie bei den bisherigen Bündelausschreibungen, die entstehenden Kosten für die beteiligten Kommunen übernehmen. Die Kosten für die Ausschreibung für den kommunalen Strombedarf belaufen sich auf 17,50 € je Abnahmestelle, jeweils zzgl. der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer. Dies sind in Summe rund 7.000,00 €.

Als Frist für die Teilnahme ist der 28. Februar 2022 festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die teilnehmen Kommunen ihre verbindliche Teilnahme gegenüber der Gt-service zu erklären.

Von daher bittet die Verbandsgemeindeverwaltung die Räte folgenden Beschluss zu fassen und insbesondere bei Nr. 5 die Auswahl zu treffen. Die Verwaltung empfiehlt aus Sicht des Klimaschutzes, alle Abnahmestellen mindestens mit 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote zu versorgen und bittet, diesem Vorschlag bei der Beschlussfassung zu folgen.

Da es durchaus vorkommen kann, dass ein gewisses Los mangels Nachfrage nicht wirtschaftlich ausgeschrieben werden kann, bittet die Verwaltung bei Nr. 5 eine erste und zweite Priorität zu beschließen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Essenheim beschließt:

- 1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst dem Hinweisblatt Ökostrom (Anlage 6) zur Kenntnis.
- 2. Den Ortsbürgermeister zu bevollmächtigen, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
- 3. Den Aufsichtsrat der Gt-service zu bevollmächtigen, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
- 4. Das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 5. a) Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:

	100 % Normalstrom
	keine Anforderungen an die Erzeugungsart
	100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
	Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
Χ	100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote
	Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
	100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33%
	Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.
Die v	vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.
b) D	ie Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:
	Für alle Abnahmestellen des AG
Χ	nur für ausgewählte Abnahmestellen gemäß Anlage

Abstimmungsergebnis: mit 15 Jastimmen einstimmig zugestimmt

TOP 6. Entscheidung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO i.V.m. § 24 Abs. 3 GemHVO entscheidet der Ortsgemeinderat über die Annahme einer Spende (Geld– und Sachspende), die den Betrag/Wert von 100,00 € übersteigt.

Die Verwaltung schlägt vor, den in der/n beiliegenden Zuwendungsanzeige/n aufgeführten Spende/n zuzustimmen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Essenheim beschließt der Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende/n zuzustimmen. Die Zuwendungsanzeigen sind Bestandteil dieses Beschlusses und dieser Niederschrift beigefügt.

Abstimmungsergebnis: mit 15 Jastimmen einstimmig zugestimmt

TOP 7. Information über Verträge nach § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Entsprechend GemO informiert Ortsbürgermeister Schnurbus, dass es keine Verträge zwischen der Gemeinde und Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten der Gemeinde gibt.

TOP 8. In den Domherrngärten - Verkehr

Der Vorsitzende informiert in Bezug auf die Nachbarschaftsinitiative zum Verkehr "In den Domherrngärten": die Initiative wurde schon am 11. 11. darüber informiert, dass max. 1 Bus pro Stunde und Richtung dort fährt und sich auch in Zukunft nichts daran ändert. Des Weiteren hätten die befragten Fachabteilungen von Kreisverwaltung, Polizei, Landesbetrieb Mobilität und Verbandsgemeinde die Situation als ordnungsgemäß bewertet und keinen Anlass zum Handeln gesehen. Auch darüber wurde die Initiative informiert. Der frühere Ortsbürgermeister Blodt erklärte, man solle einfach Ruhe bewahren und aussitzen.

TOP 9. Informationen/Verschiedenes

Ortsbürgermeister Schnurbus informiert:

- Die Gemeinde impft weiterhin mittwochs im Dalles-Café, am Dalles kann man sich auf Corona zertifiziert testen lassen.
- Die Urnenstele soll spätestens im März stehen
- Im Biotop wurden 2 Bäume, die nicht angewachsen waren, ersetzt. Die versprochenen Spenden sind zu gut 50 % eingegangen
- Die Verbandsgemeinde will die Beteiligung an den Kosten für die Nutzung der Domherrnhalle durch die Grundschulkinder um gut 50 %, nämlich 31.000 EUR, kürzen.

Mit einem Dank an alle Anwesenden schließt Ortsbürgermeister Schnurbus um 20.52 Uhr die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Essenheim.